

Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. September 1998¹ über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «EU-Grunderlass» durch «EU-Rechtsakt» ersetzt.*

² *Im ganzen Erlass wird «EG/EWG-Grunderlass» durch «EU-Rechtsakt» ersetzt.*

Ziff. 1.2.1

1.2 Allgemeine Anforderungen

- 1.2.1 Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen vollumfänglich den in den Ziffern 2.4–2.10 aufgeführten Vorschriften der EU (EU-Rechtsakte) oder der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) sowie den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates entsprechen.

¹ **SR 741.414**

Ziff. 2.1–2.3

2 Technische Anforderungen

2.1 Für die einzelnen technischen Anforderungen an die Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge gelten, entsprechend ihrer Klasseneinteilung, die in den Ziffern 2.4–2.10 aufgeführten EU-Rechtsakte oder ECE-Reglemente und die Angaben des Herstellers oder der Herstellerin nach der umfassenden Liste nach Anhang I der Richtlinie Nr. 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 92/61/EWG des Rates.

2.1a Wo in ECE-Reglementen abweichende Anforderungen oder Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten die Anforderungen oder die Übergangsfristen der entsprechenden EU-Rechtsakte.

2.2 Die Texte der zitierten EU-Rechtsakte und ECE-Reglemente sind weder in der Amtlichen Sammlung (AS) noch in der Systematischen Sammlung (SR) des Bundesrechts veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingesehen werden. Textausgaben der EU-Rechtsakte können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, Textausgaben der ECE-Reglemente beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, gegen Bezahlung bezogen werden.

2.3 Publikations- und Änderungsdaten von EU-Rechtsakten und ECE-Reglementen sind Anhang 2 VTS² zu entnehmen.

Ziff. 2.5.3

2.5 Antrieb/Abgase/Geräusche

		EU-Rechtsakt	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
...				
2.5.3	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffanlage	97/24/EG	9	ECE-R 41/04
...				

Ziff. 2.9.2

2.9 Beleuchtung

		EU-Rechtsakt	Kapitel	ECE-Regl. Nr.
...				
2.9.2	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	97/24/EG	2	ECE-R 3 ECE-R 19 ECE-R 20 ECE-R 37 ECE-R 38 ECE-R 50 ECE-R 56 ECE-R 57 ECE-R 72 ECE-R 74 ECE-R 82

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

